

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle und das angrenzende Foyer in Loverich, Josefstraße, vom 16.10.2001, zuletzt geändert am 18.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003

§ 1

Die Mehrzweckhalle und das Foyer in Loverich, Josefstraße, dienen in erster Linie schulischen und sportlichen Zwecken. Eine anderweitige Benutzung ist nur möglich, soweit schulische und sportliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

1. Zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Kulturprogramms, stehen die Mehrzweckhalle und das Foyer zur Verfügung.
2. Auf Antrag kann der Bürgermeister die Mehrzweckhalle und das Foyer dem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung (VHS), den kulturellen Vereinen im Stadtgebiet, den politischen Parteien, den Kirchen sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen bis 24.00 Uhr zur Verfügung stellen, wenn am folgenden Tage Schulbetrieb ist. Ansonsten kann die Benutzungszeit verlängert werden. Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen (Tierausstellungen) sind zulässig und sollen grundsätzlich im Foyer durchgeführt werden.
3. Die Toiletten und die Garderobe werden dem Veranstalter und den Mitwirkenden sowie den Besuchern zur Verfügung gestellt, wobei die Stadt keine Haftung für abgelegte Garderobenstücke übernimmt. Alle übrigen Räume dürfen nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
4. Zur Durchführung einer außerschulischen oder außersportlichen Veranstaltung werden die zur Mehrzweckhalle gehörenden Stapelstühle und Stapeltische sowie die mobile Bühne zur Verfügung gestellt.

Sie sind nach näherer Anweisung des Hausmeisters vom Veranstalter auf seine Kosten aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder im Lager abzustellen.

5. Zur Abdeckung der Personal- und Energiekosten hat der Veranstalter folgende Pauschalentschädigung pro Tag zu zahlen:

in der Mehrzweckhalle ohne Foyer

in Stuhlreihenverbindung	93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	124,00 €
bei Tierschauen	46,00 €

in der Mehrzweckhalle mit Foyer

in Stuhlreihenverbindung	93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	186,00 €
bei Tierschauen	46,00 €

nur im Foyer

in Stuhlreihenverbindung	32,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	77,00 €
bei Tierschauen	32,00 €

6. Bei Veranstaltungen ohne Stuhlreihenverbindung ist der Ausschank von Getränken aller Art gestattet.
7. Der Veranstalter hat der Stadtverwaltung vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzulegen:

500.000,00 Euro	Personenschäden,
50.000,00 Euro	Sachschäden und
6.000,00 Euro	Vermögensschäden.

Der Veranstalter hat die Kosten einer Brandsicherheitswache zu zahlen, wenn sie durch den Bürgermeister angeordnet wird.

§ 3

Bei Veranstaltungen gem. § 2 Nr. 2 wird die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle und des Foyers zu besonderen Bedingungen, die in einem Benutzungsvertrag festzulegen sind, durch den Bürgermeister erteilt. Falls der Veranstalter eine der im Benutzungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Stadt die Veranstaltung untersagen.

§ 4

1. Der Bürgermeister und seine Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Dem aufsichtführenden Hausmeister sowie den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und Proben jederzeit bei freiem Eintritt zu gestatten.